

Naturisten Neckar-Alb e.V. Satzung

Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche und divers geschlechtliche Personen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturisten Neckar-Alb e.V.“; kurz NNA e.V.. Der „Naturisten Neckar-Alb e.V.“ ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Mitgliedschaften

Der „Naturisten Neckar-Alb e.V.“ ist Mitglied im Baden-Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und einzelner seiner Fachverbände, sowie im Deutschen Verband für Freikörperkultur (DFK), Verband für Familien- und Breitensport und Naturismus mit Sitz in Hannover.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung und Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- (2) Der Verein pflegt den Breiten- und Familiensport und bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit Sport und Spiel im Rahmen der Freikörperkultur auch mit der Familie im Rahmen der gesetzlichen Gestaltung auszuüben.
- (3) Der Verein setzt sich für eine bewusste, naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport im Rahmen der Familien-Jugendpflege und Altenhilfe, sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (5) Der Verein bietet seinen Mitgliedern gemeinsame kulturelle Veranstaltungen an. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Naturisten Neckar-Alb e.V. tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Bei der Höhe der Entschädigungen ist § 31a BGB n.f. zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim zuständigen Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Mitglied im Naturisten Neckar-Alb e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung und bestehender Ordnungen verpflichtet.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern (z.B. Fördermitgliedern, Kurzzeit- und Tagesmitgliedern), sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(3) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Sinne des Vereinszweckes aktiv betätigen.

(4) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche der Vereinsmitglieder sowie jugendliche Einzelmitglieder. Sie können eine Jugendgruppe bilden, die ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Sie kann den Jugendwart vorschlagen, der nach Wahl durch die Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied des Beirats nach § 11 (2) dieser Satzung ist. Die Jugendgruppe kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Ordnung geben.

(5) Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die lediglich durch Beitragszahlungen die Vereinsziele fördern.

(6) Kurzzeit- oder Tagesmitgliedschaften sind für einen begrenzten Zeitraum erwerbbar. Sie verlieren nach dem vereinbarten Terminablauf ohne weitere Kündigung ihre Gültigkeit und begründen kein Stimmrecht. Sie verpflichten aber zur Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins.

(7) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

(8) Alle ordentlichen Mitglieder und Familienmitglieder ab 18 Jahren Lebensalter, sowie Fördermitglieder mit zuvor mehr als vier vollen Kalenderjahren aktiver Mitgliedschaft sind stimmberechtigt.

(9) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es sich mit den Beitragszahlungen im Verzug befindet.

(10) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens sind die Mitgliedsrechte – und Pflichten ausgesetzt.

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Naturisten Neckar-Alb e.V. ist schriftlich zu beantragen. Innerhalb eines „Schnupperjahres“ von bis zu 12 Monaten, entscheidet der Vorstand über die Ablehnung der Aufnahme. Der Vorstand schlägt die nicht abgelehnten Beitrittskandidaten der Mitgliederversammlung zur Aufnahme vor. Die endgültige Entscheidung der Aufnahme obliegt der Mitgliederversammlung. Bis zu ihrer Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als vorläufig mit allen Rechten und Pflichten jedoch ohne Stimmrecht. Der Antragsteller kann bis dahin ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ist eine Entscheidung von beiden Seiten nach 15 Monaten nicht getroffen, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller, oder dessen gesetzlicher Vertreter/innen, den Ehrenrat anrufen.

(2) Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein sind eine im Rahmen von der Jahreshauptversammlung beschlossene und in der Höhe vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr und anteilige Monatsbeiträge zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nicht wird die Aufnahmegebühr erstattet.

(3) Mitglieder von anderen Vereinen zahlen keine Aufnahmegebühr, wenn sie vom früheren Verein überwiesen werden.

(4) Ehepartner, Verlobte und Partner von Lebensgemeinschaften werden gemeinsam aufgenommen. Ausnahmen kann die Beitragsordnung regeln.

(5) Die Antragsteller erhalten bei ihrer Aufnahme einen Mitgliedsausweis.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, Geländeerhaltungsbeiträge und einmalige Umlagen erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Sonderbeiträge zu erheben. Einmalige Umlagen dürfen das 6-fache des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

(3) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung mit Anlage des Geländeerhaltungsbeitrages, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Ordnung ist den Mitgliedern in aktueller Form auszuhändigen.

(4) Ehrenmitglieder und- vorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Austritt und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand bis zum 30.09 des Austrittsjahres vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und/oder Rückstände beim Geländeerhaltungsbeitrag entstanden sind, oder eine zweimalige schriftliche Mahnung unbeachtet lässt, wenn es die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes des Vereins nicht einhält oder vereinschädigendes Verhalten im Sinne dieser Satzung zeigt.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins (vereinschädigendes Verhalten) sind:

1. Störung des Vereinsfriedens
 - a. Strafbare Handlungen, etisches oder rechtliches Fehlverhalten
 - b. Sexuelle Belästigung, sowie Verletzung des Schamgefühls
 - c. Verbreitung falscher Behauptungen oder Verunglimpfungen
 - d. Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
2. Grobe Satzungsverstöße
 - a. Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - b. Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
3. Verleumdungen der Organmitglieder

Der Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Die Angabe der Gründe ist erforderlich. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen gegen den Ausschluss beim Ehrenrat Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, was den Ausschluss von allen Veranstaltungen des Vereins und den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände anbelangt.

(4) Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben, anderenfalls kann der Mitgliedsausweis im offiziellen Organ des DFK für ungültig erklärt werden.

(5) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte gegenüber dem Verein.

(6) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht das Gelände unter Beachtung der Haus- und Geländeordnung zu benutzen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung von Beiträgen und Umlagen, die bei Bedarf von der Jahreshauptversammlung zu beschließen sind, sowie zum Einsatz im Rahmen persönlicher Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele des Vereins. Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an den von dem Verein angesetzten Gemeinschaftsarbeiten.

§ 10 Mitgliederversammlung und Wahlen

(1) Die Jahreshauptversammlung hat jährlich im ersten Quartal stattzufinden. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail seitens des Vorstandes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail- Adresse gesendet worden ist. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

(3) über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für die Wahl. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Anträge auf Änderung der Satzung sind 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann als physische- oder virtuelle (Teilnahme durch Einwahl in einer Video- oder Telefonkonferenz) Präsenzversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen (virtuellen) Ort. Der Vorstand entscheidet über Form und Ort der Präsenzversammlung. Eine Kombination von physischer und virtueller Präsenzversammlung ist möglich. Falls es Mitgliedern nicht möglich ist, an einer (virtuellen) Präsenzversammlung teilzunehmen, haben sie die Möglichkeit der Stimmabgabe, indem sie vor der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben. Die Entscheidungsgrundlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden.

§ 11 Organe des Naturisten Neckar-Alb e.V.

(1) Die Mitgliederversammlung d.h. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden (Stellvertreter des 1.Vorsitzenden und Schriftführer), dem Kassenwart und dem Sportwart,

(3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden (Stellvertreter des 1.Vorsitzenden und Schriftführer), dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 dieser Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten.

(4) Der Vorstand kann ein fakultatives Gremium, den Beirat, benennen. Der Beirat ist ein beratendes und unterstützendes Organ des Vorstands, für vom Vorstand näher bezeichnete Bereiche wie zum Beispiel Infrastruktur, Anlagen des Vereins, Geräte und Technische Ausstattung, Kultur und Jugend. Der Beirat kann aus mehreren, in der Regel drei Mitgliedern bestehen, die vom Vorstand mit besonderen Funktionen betraut werden. Der Beirat nimmt nach Maßgabe des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil.

(5) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Naturisten Neckar-Alb e.V. und einen Vertreter. Mindestens ein Ehrenratsmitglied ist weiblichen und mindestens ein Ehrenratsmitglied ist männlichen Geschlechts. Der Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ehrenrates darf keinem anderem Gremium des Naturisten Neckar-Alb e.V. angehören. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass einer der Kassenprüfer zum Ehrenrat gewählt werden kann. Der Ehrenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Ehrenrats beginnt mit der Wahl seiner Mitglieder und endet mit dem Zeitpunkt der nächsten Wahl. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus oder ist es in einer zur Entscheidung anstehenden Sache befangen, tritt der gewählte Stellvertreter an seine Stelle. Wird die erforderliche Anzahl an Ehrenratsmitgliedern nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, auf den Ehrenrat zu verzichten. Wird auf den Ehrenrat verzichtet, ist der Verzicht bei jeder Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Die Aufgaben des Ehrenrates regelt eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenratsordnung.

(6) Die anderen vorgenannten Organe, außer dem Ehrenrat, können sich eine Ordnung im Rahmen bestehender Ordnungen und im Rahmen der Satzung geben.

§ 12 Amtsdauer

Der Vorstand, die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Vorstand sind so durchzuführen, dass bei einer Mitgliederversammlung in Jahren mit ungeraden Zahlen der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, in den Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende und der Sportwart zu wählen sind. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt in den Jahren mit geraden Zahlen für die Dauer von zwei Jahren, die der Kassenprüfer in den Jahren mit geraden zwei und einer in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen, die Abberufung erfolgt durch Vorstandsbeschluss oder durch Amtsniederlegung des Beiratsmitglieds. Die Abberufung, als auch die Amtsniederlegung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Kassenprüfung

Von der Jahreshauptversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt. Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse und die Rechnungsführung ohne besondere Aufforderung zu prüfen und dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfer dürfen dem Vorstand, Beirat und Ehrenrat nicht angehören. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass aus den Gremien Beirat und Ehrenrat ein Kassenprüfer gewählt werden kann.

§14 Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

(2) Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Angelegenheiten regelt sich entsprechend dem geltenden Vereinsrecht.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, gegebenenfalls mit dem Beirat, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig mit wenigstens zwei anwesenden Vorständen (nach §26 BGB). Der Beirat stimmt als Gesamtheit mit einer Stimme, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorstandes ausschlaggebend.

§ 15 Haftung

(1) Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Mössingen zum Zwecke der gemeinnützigen, sportlichen Förderung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Sind in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz

§ 18 Inkrafttreten

Die der vorstehenden Satzung zugrundeliegende Änderung des Vereinsnamens wurde am 25.02.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für den Vorstand

Alfred Sigloch
1. Vorsitzender

Bernward Causemann
Kassenwart